

# Allgemeine Vertragsbedingungen für die Beschäftigung von Lehrkräften an der vhs Landkreis Konstanz e.V.

## 1. Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Lehrkraft übernimmt die Lehrtätigkeit in der umseitig beschriebenen Lehrveranstaltung. Ergänzend gelten die Ankündigungen im vhs-Programm.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Vertragsbedingungen sind Bestandteil der Vereinbarung und werden mit der Unterschrift der Lehrkraft unter die Vereinbarung anerkannt.

## 2. Lehrtätigkeit im Sinne dieser Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt eine selbstständige, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchende nebenberufliche Tätigkeit, die sich nach den Bestimmungen des BGB über Dienst- bzw. Werkverträge richtet. Die Tätigkeit der Lehrkraft wird in wirtschaftlicher und sozialer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ausgeübt. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.
- (2) Die Lehrkraft übt ihre Tätigkeit im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und der ergänzenden Ankündigungen im vhs-Programm in inhaltlicher und methodischer Hinsicht selbstständig aus.

## 3. Pflichten der Lehrkraft

Die Lehrkraft verpflichtet sich,

- (1) die übernommene Lehrtätigkeit persönlich und sorgfältig auszuüben,
- (2) den Lehrgegenstand in der vereinbarten Weise und im vereinbarten Umfang zu behandeln,
- (3) zu pfleglichem und sachgerechtem Umgang mit bereitgestellten Geräten (Störungen und Schäden sind der vhs unverzüglich mitzuteilen),
- (4) von der vhs zur Verfügung gestellte Materialien und Unterlagen nur während der Dauer der Vereinbarung zur Erfüllung der übernommenen Lehrtätigkeit zu verwenden,
- (5) die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln nur nach vorheriger Absprache mit der vhs vorzunehmen,
- (6) bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung die vhs (Hauptstelle oder zuständige Außenstelle) unverzüglich zu verständigen, so dass diese die Teilnehmenden noch rechtzeitig benachrichtigen oder für eine Vertretung sorgen kann,
- (7) ausgefallene Unterrichtseinheiten nach Absprache (Zeit und Ort!) mit der vhs nachzuholen,
- (8) die Anwesenheitslisten regelmäßig und sorgfältig zu führen und sie unverzüglich nach Veranstaltungsende in der vhs abzugeben (ausgenommen davon sind Vorträge),
- (9) die Kontaktdaten von Personen zu erfassen, die zu der Veranstaltung erscheinen, aber nicht auf der ausgedruckten Anwesenheitsliste erfasst sind und diese Daten der vhs zu melden (ausgenommen davon sind Vorträge),
- (10) organisatorisch notwendige Anweisungen der vhs zu beachten,
- (11) persönliche Daten der Teilnehmenden unter Beachtung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes vertraulich zu behandeln, nicht weiterzugeben oder weiterzuverwenden – auch nicht für eine eigene selbstständige Tätigkeit –, sie sorgsam aufzubewahren, damit Unbefugte nicht darauf zugreifen können und diese nach Beendigung der Lehrtätigkeit zu löschen, zu vernichten oder an die vhs herauszugeben,
- (12) im laufenden und in dem sich anschließenden Semester jede Form der Abwerbung von Teilnehmenden an vhs-Veranstaltungen zugunsten eigener oder zugunsten Veranstaltungen Dritter zu unterlassen. Die Lehrkraft hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 3000,00 Euro zu zahlen. Die vhs ist berechtigt, gegenüber der Lehrkraft nach § 340 Abs. 2 BGB einen weitergehenden Schaden geltend zu machen,
- (13) jegliche Art ideologischer und wirtschaftlicher Werbung für sich oder Dritte zu unterlassen,
- (14) auch nach Beendigung des Dozentenvertrages über alle Vorgänge und Informationen, welche üblicherweise dem Gebot der Vertraulichkeit unterliegen (z.B. Interna der vhs), Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren,
- (15) eine Ausfertigung dieser Vereinbarung innerhalb von einer Woche unterschrieben an die vhs zurückzusenden. Andernfalls behält sich die vhs eine anderweitige Disposition vor.

## 4. Honorar

- (1) Der Honoraranspruch besteht nur, wenn die Veranstaltung in der vereinbarten Weise durchgeführt wurde.
- (2) Ein Honoraranspruch besteht nur für die von der Lehrkraft tatsächlich gehaltenen Unterrichtseinheiten. Bei Absage von Veranstaltungsterminen durch die vhs oder bei Verhinderung der Lehrkraft – auch wenn die Verhinderungsgründe nicht von ihr zu vertreten sind – besteht kein Honoraranspruch.
- (3) Das Honorar wird nach Abschluss der Veranstaltung und nach Eingang der Honorarabrechnung fällig.
- (4) Unkosten, die der Lehrkraft im unmittelbaren Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung entstanden sind, können nur nach vorheriger Absprache mit dem verantwortlichen Fachbereichsleiter und gegen Vorlage der Originalbelege erstattet werden.
- (5) Die vhs ist bei wesentlichen Vertragsverletzungen zu einer angemessenen Honorarkürzung berechtigt. Dazu gehört insbesondere die Beachtung der Vorgaben über die Einhaltung der maximalen und Mindestteilnehmerzahl.

- (6) Die Versteuerung des Honorars ist Sache der Lehrkraft, ebenso die Anmeldung zur Sozialversicherung, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.
- (7) Die Vereinbarung wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass bei Kursbeginn bzw. beim Anmeldeschluss mindestens die umseitig angegebenen verbindlichen Anmeldungen vorliegen. Falls zu einem früheren Zeitpunkt absehbar ist, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann die vhs von diesem Vertrag vor Eintritt der auflösenden Bedingung zurücktreten.
- (8) Wird eine Veranstaltung vorzeitig beendet, werden die tatsächlich gehaltenen Unterrichtseinheiten vergütet.
- (9) Für Integrationskurse, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert werden, und für Prüfungen gelten gesonderte Bedingungen.

## 5. Geltungsdauer der Vereinbarung; Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung ist beschränkt auf die Dauer der umseitig beschriebenen Veranstaltung. Weitergehende Forderungen können daraus nicht abgeleitet werden.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Lehrkraft – ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen – Dienste höherer Art leistet, die ihr aufgrund besonderen Vertrauens übertragen worden sind. Für Kündigungen gelten die Bestimmungen des § 627 BGB als vereinbart.

## 6. Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche der Lehrkraft gegen die vhs sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Haftungsauschluss gilt ferner nicht, wenn die vhs schuldhaft Rechte der Lehrkraft verletzt, die dieser nach Inhalt und Zweck des Vertrages zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Lehrkraft regelmäßig vertraut (Kardinalpflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei Datenschutzverstößen.
- (2) Die vhs haftet nicht für Unfälle auf dem Weg zur und von der Veranstaltungsstätte sowie für Diebstahl oder die Beschädigung privater Gegenstände durch Dritte in den Veranstaltungsräumen.
- (3) Die vhs haftet außerdem nicht für Schäden, die durch eine Verletzung der Vertragspflichten der Lehrkraft verursacht oder mitverursacht werden. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung der Lehrkraft, sich vor der Durchführung von Kursen, die mit Gefahren für die Gesundheit der Teilnehmer verbunden sind (zum Beispiel Sportkurse und Bewegungstrainings), von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit und Mangelfreiheit der im Kurs benutzten Ausstattung des Veranstaltungsorts und Geräte zu überzeugen.

## 7. Datenschutz

- (1) Die personenbezogenen Daten, die Lehrkräfte der vhs zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es zur Begründung der vertraglich vereinbarten Lehrtätigkeit und der Erfüllung der beiderseitigen Vertragspflichten erforderlich ist. Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich für eigene Geschäftszwecke gemäß der Datenschutz-Grundverordnung. Unsere Datenschutzerklärung händigen wir Ihnen gerne aus oder senden sie Ihnen zu. Personenbezogene Daten werden bei uns für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. In der Regel sind dies 10 Jahre zuzüglich einer Karenzzeit von weiteren 4 Jahren, um Fälle einer möglichen Ablaufhemmung zu erfassen. Dem Datenschutz gemäß BDSG wird Rechnung getragen. Die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung angegebenen personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt (§ 3 BDSG).
- (2) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die vhs bei Datenschutzverstößen nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet die vhs – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die vhs vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der vhs jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

## 8. Abweichende Vereinbarungen

Von diesem Vertrag abweichende oder zusätzliche Regelungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

## 9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz der vhs Landkreis Konstanz e.V. zuständige Gericht. Sitz der vhs ist Singen am Hohentwiel.